

Ordnung über Ehrungen
durch die Gemeinde Niedernhausen

- Ehrenordnung -

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 24. März 1994 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Gemeinde Niedernhausen kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Niedernhausen verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

§ 2

Ehrenbezeichnung

- (1) Bürger und Bürgerinnen, die als Mitglied der Gemeindevertretung, Ortsbeiräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

• Mitglieder der Gemeindevertretung	Gemeindeälteste oder Gemeindeältester
• Ortsbeirat	Ehrenortsbeirat
• Beigeordnete und Beigeordnete	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
• Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	Altbürgermeisterin / Ehrenbürgermeisterin oder Altbürgermeister / Ehrenbürgermeister
• Sonstige Ehrenbeamte	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“, „Alt-“.

Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft ausländischer Einwohner im Ausländerbeirat.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

- (2) Die Zeit der Tätigkeit in einer der Gemeinden, die seit dem 1. Januar 1977 die neue Gemeinde Niedernhausen bilden, ist bei der Verleihung einer Ehrenbezeichnung anzurechnen. In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden, soweit nicht die Voraussetzungen während der aktiven Amts- bzw. Mandatszeit bereits erfüllt wurden.

§ 3

Wappenteller der Gemeinde Niedernhausen

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, sportlichem oder einem sonstigen Gebiet Verdienste um die Gemeinde erworben haben, kann der Wappenteller der Gemeinde Niedernhausen verliehen werden.
- (2) Der Wappenteller kann verliehen werden an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde
 1. in Anerkennung ihrer Verdienste als Mitglied der Gemeindevertretung, ehrenamtliche Gemeindevorstandsmitglieder und Mitglieder der Ortsbeiräte, bei deren Ausscheiden, nach einer Tätigkeit von mehr als 12 Jahren oder bei sonstigen herausragenden Anlässen,
 2. an ehrenamtliche für die Gemeinde Niedernhausen tätige Bürgerinnen und Bürger, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben.
- (3) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Niedernhausen haben, wird bei 50- und 75-jährigen Jubiläen der Wappenteller der Gemeinde Niedernhausen verliehen; bei 100-, 125-, 150-jährigen und darüber hinausgehenden Jubiläen werden sie mit einem Geschenk geehrt.
- (4) An Bürgerinnen und Bürger, die sich jahrelang um das Vereinsleben oder auf künstlerischem, kulturellem, sportlichem, pädagogischem oder einem sonstigen Gebiet Verdienste um die Allgemeinheit erworben haben, kann der Wappenteller der Gemeinde Niedernhausen verliehen werden.

§ 4

Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten eine Glückwunschkarte des Gemeindevorstandes, einen Blumenstrauß sowie ein anderes Geschenk.
- (2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
- (3) Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 80. und jedes weiteren 5. vollendeten Lebensjahres.
- (4) Die Altersjubilare erhalten in der Regel einen Blumenstrauß und ein anderes Geschenk.

§ 5

Nachrufe und Kranzspenden

Ein Nachruf in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Gemeinde Niedernhausen und eine Kranzspende erhalten:

1. Bürgerinnen und Bürger, denen das Ehrenbürgerrecht gemäß § 1 oder eine Ehrenbezeichnung der Gemeinde Niedernhausen gemäß § 2 dieser Ehrensatzung verliehen wurde,
2. ehrenamtlich für die Gemeinde Niedernhausen Tätige (Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte), wenn diese zum Zeitpunkt des Todesfalles einem der vorstehend genannten Gremien angehörten oder mindestens 12 Jahre Mitglied eines der vorstehenden Gremien waren.

Es kann auch eine Geldspende auf Wunsch der Hinterbliebenen gewährt werden.

§ 6

Verfahrensvorschriften

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) und der Ehrenbezeichnung (§ 2).
- (2) Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verleihung des Wappentellers (§ 3).
- (3) Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen. Die Ehrungen zu Abs. 1 und Abs. 2 sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung (Ehrung nach §§ 1 und 2) bzw. des Gemeindevorstandes (Ehrungen nach § 3) vorgenommen werden.
- (4) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung unterzeichnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister; die Urkunden über die Verleihung des Wappentellers die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die I. Beigeordnete oder der I. Beigeordnete sowie alle sonstigen Verleihungs- und Glückwunschkunden.
- (5) Die Anträge und Vorschläge für Ehrungen sind zu begründen. Entsprechende Unterlagen sind, soweit vorhanden, beizufügen. Anträge und Vorschläge können formlos von allen Bürgerinnen und Bürgern, Parteien, politischen Gruppierungen und den Gemeindegremien sowie deren Mitgliedern eingereicht werden.

Diese Ehrenordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über Ehrungen durch die Gemeinde Niedernhausen vom 5. Juli 1978 sowie der I. Nachtrag vom 9.4.1991 außer Kraft.

Niedernhausen, den 28.03.1994

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Döring
Bürgermeister

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 24.03.1994 beschlossene Ordnung über Ehrungen durch die Gemeinde Niedernhausen - Ehrenordnung - wird hiermit durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht.

Niedernhausen, den 28.03.1994

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Döring
Bürgermeister

Die von der Gemeindevertretung am 24.03.1994 beschlossene Ordnung über Ehrungen durch die Gemeinde Niedernhausen -Ehrenordnung- wurde am 31. März 1994 in den amtlichen Bekanntmachungsorganen, der Idsteiner Zeitung und dem Wiesbadener Kurier, öffentlich bekanntgemacht. Die Ehrenordnung ist am 01. April 1994 in Kraft getreten.

Niedernhausen, den 11.04.1994

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Döring
Bürgermeister